

## Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

057-1/22

Beschluss	
Nr. 71/22 A	vom 25.7.22
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:  
Stadtentwässerung Offenburg

Bearbeitet von:  
Mättler, Matthias

Tel. Nr.:  
9217-22

Datum:  
17.05.2022

1. Betreff: Globalberechnung des Abwasserbeitrags Stand 05/2022

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Technischer Ausschuss	04.07.2022	öffentlich
2. Gemeinderat	25.07.2022	öffentlich

### Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Technische Ausschuss hat Kenntnis genommen von der Globalberechnung des Abwasserbeitrags der Wirtschaftsberatung für kommunale Einrichtungen Schmidt und Häuser GmbH Stand 05/2022 und empfiehlt dem Gemeinderat die nachfolgenden Beschlussanträge I bis III zu beschließen.

- I. Es wird weiterhin ein einheitlicher Abwasserbeitrag für die Stadt Offenburg festgesetzt.
- II. Die dem Gemeinderat vorliegende Globalberechnung vom Mai 2022 wird mit ihrem gesamten Inhalt beschlossen. Insbesondere werden folgende Ermessens- und Prognoseentscheidungen getroffen:
  1. Die Globalberechnung für den Abwasserbeitrag wird sowohl auf der Flächen- als auch auf der Kostenseite auf das Jahr 2032 ausgerichtet.
  2. Die Stadt Offenburg wählt weiterhin als Beitragsmaßstab für den Bereich der Abwasserbeseitigung den Maßstab Nutzungsfläche (Grundstücksfläche multipliziert mit dem Nutzungsfaktor) in der Ausgestaltung des Satzungsmusters des Gemeindetags Baden-Württemberg.
  3. Die Deckungsgleichheit zwischen den in die Globalberechnung eingestellten Kosten und Flächen wird festgestellt.

Die derzeit angeschlossenen bzw. in Zukunft anschließbaren Grundstücke entsprechen der Flächenerhebung der Globalberechnung.

4. Die Kosten wurden nach dem Nominalwert ermittelt.
5. Auf der Kostenseite der Globalberechnung werden folgende Entscheidungen getroffen:

- a) In den Abwasserbeitrag werden die Kosten der Misch-, Schmutz- und Niederschlagswasserkanalisation eingerechnet. Laut § 20 Absatz 2 der aktuellen Abwassersatzung der Stadt Offenburg ist der besondere Aufwand für die zentralen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung und zwar die Kläranlage des AZV mit allen ihren Bestandteilen wie Abwasserpumpwerke, Schöpfwerke, übergebieliche Hauptsammler, Verbindungsleitungen außerhalb der Erschließungsgebiete sowie Regenbecken nicht Gegenstand der Beitragserhebung.
  - b) Die künftigen Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Herstellungsjahre werden wie dargestellt beschlossen.
  - c) Für die künftigen Investitionen wird unter Berücksichtigung der tatsächlichen Preisentwicklung für diese Anlagenteile eine Preissteigerungsrate von 3 %/Jahr zugrunde gelegt.
  - d) Der Straßenentwässerungsanteil für die Entwässerungsanlagen im Mischsystem (Mischwasserkanäle) wird unter Bezugnahme auf das VEDEWA-Modell nach der kostenorientierten Berechnungsmethode auf 25 % der maßgebenden Kosten festgelegt.  
Aus den Regenwasserkosten des Trennsystems werden 50 % als Straßenentwässerungsanteil abgezogen.
  - e) Der Teil der Grundstücksanschlüsse im Bereich öffentlicher Straßen und Plätze wird nicht in den Abwasserbeitrag einbezogen. Er soll laut bestehender und künftiger Satzungsregelungen kein Teil der öffentlichen Abwasserbeseitigung sein.
6. Auf der Flächenseite der Globalberechnung werden folgende Entscheidungen getroffen:
- a) Die Flächen werden getrennt nach Bebauungsplangebieten, unbeplantem Innenbereich, Außenbereich und zukünftigen Baugebieten erfasst.
  - b) Die Grundstücksflächen werden pro Flächenblock unter Zugrundelegung der aktuellen ALKIS-Daten ermittelt.
  - c) Bei Außenbereichsgrundstücken wird § 31 KAG berücksichtigt und das tatsächliche Maß der baulichen Nutzung zugrunde gelegt.
  - d) In Bebauungsplanbereichen wird das Maß der baulichen Nutzung den Festsetzungen des Bebauungsplanes entnommen. Sofern im Einzelfall dieses überschritten wird, ist das überhöhte Maß einbezogen worden.
  - e) Im unbeplanten Innenbereich wird bei bebauten Grundstücken das tatsächliche Maß der baulichen Nutzung zugrunde gelegt; bei unbebauten Grundstücken das überwiegende Maß der baulichen Nutzung der näheren Umgebung.
  - f) Bei den künftigen Baugebieten wird sowohl die Nettobaulandfläche als auch das Maß der baulichen Nutzung aus den Vorentwürfen der Bebauungspläne entwickelt bzw. nach dem Stand der Planung angenommen. Der Flächenabzug für Straßenflächen wird in diesen Gebieten pauschal

mit 17,5 % für Wohn- und Mischgebiete und mit 20,0 % für Gewerbe- und Sondergebiete angenommen.

7. Für das öffentliche Interesse werden 5 % des beitragsfähigen Aufwands in Abzug gebracht.

8. Für den Gebührenfinanzierungsanteil werden ebenfalls 5 % des beitragsfähigen Aufwands in Abzug gebracht.

9. Die danach ermittelte Beitragsobergrenze beträgt für den:

- öffentlichen Abwasserkanal                      **3,16 € /m<sup>2</sup> Nutzungsfläche**

III. Der Abwasserbeitrag der Stadt Offenburg wird in der Abwassersatzung wie folgt festgesetzt:

- öffentlichen Abwasserkanal                      **3,15 € /m<sup>2</sup> Nutzungsfläche**

Empfehlung des Gremiums:	Beschluss des Gremiums:
<b>Technischer Ausschuss</b>	<b>Gemeinderat</b>
vom <b>04.07.2022</b>	vom <b>25.07.2022</b>
<b>Ergebnis:</b> ungeändert beschlossen	<b>Ergebnis:</b> ungeändert beschlossen
<b>Abstimmungsergebnis:</b> Ja 12 Nein 0 Enth. 0	<b>Abstimmungsergebnis:</b> Ja 37 Nein 0 Enth. 0